



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., G.: Agrarisches Zünftertum

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Agrarisches Zünftertum



Professor Brentano in München hat vor kurzem wieder ein Buch veröffentlicht, dessen Erscheinen man mit aufrichtiger Freude begrüßen kann. Es enthält den ersten Teil, die theoretische Einleitung, eines Lehrbuchs der Agrarpolitik. In diesem Buche vergleicht der Verfasser unter anderm sehr glücklich die Bestrebungen des deutschen, namentlich des ostelbischen Agrariertums, so weit sie in dem Verlangen nach Erleichterung der Fideikommißbildung und nach dem Anerbenrecht einerseits, und nach der Festsetzung einer Verschuldungsgrenze für den landwirtschaftlichen Grundbesitz andererseits zum Ausdruck kommen, mit den zünftlerischen Ansprüchen, wie sie zur Zeit des verfallenden Handwerks im achtzehnten Jahrhundert an der Tagesordnung waren. Auch damals seien die Gewerbe, indem sie als Realgerechtigkeiten vererbt wurden, zu Fideikommissen einer beschränkten Anzahl von Familien geworden. Wer eine solche Realgerechtigkeit nicht ererbt habe, habe sie teuer kaufen müssen. Damals hätten die Münchner Schneider verlangt, man solle verbieten, daß sich Personen um die Befugnis zum Betrieb des Gewerbes bewürben, die das Recht zum Gewerbebetrieb nur mit Hilfe geborgten Geldes kaufen könnten, denn dadurch werde der Preis dieses Rechts für die übrigen gesteigert. Wie diese Maßnahmen des niedergehenden Zunftwesens zwar tüchtige Unbemittelte zu schädigen, aber keinen untüchtigen Bemittelten zu retten vermocht hätten, so würde auch die Steigerung des monopolistischen Charakters des Grund und Bodens durch die „Inkorporation der Grundeigentümer in eine Zunft“ zwar niemand zu retten im stande sein, aber — wie es die Art der Zünfte sei — erst recht keine Bürgschaft bieten, daß Grundeigentum und Erbrecht die Aufgabe, um deretwillen sie anerkannt seien, im Dienste der Gesamtheit erfüllen.

Es ist jedenfalls von großem praktisch-politischen Interesse, die Wahr-
Grenzboten II 1897

nehmungen und Schlußfolgerungen, durch die ein Mann wie Brentano zu diesem Urteil gekommen ist, kennen zu lernen. Auch in den Grenzboten ist ja wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die akademischen Autoritäten in der deutschen Volkswirtschaft, wenn sie auch in den gesetzgebenden Körperschaften fast ganz auf eine Vertretung und Mitarbeit verzichten, doch wenigstens mit eigener, persönlicher Verantwortung zu dem Kampf unsrer Zeit gegen das Zünftlertum in der Landwirtschaft wie im Gewerbe Stellung nehmen möchten, statt den Büchermarkt durch eine Flut verantwortungsloser Lehrlingsarbeiten ihrer Schüler überschwemmen zu lassen. Daß Brentano diesem Wunsche entspricht, verdient unsern Dank.

Brentano glaubt vor allem die in den Köpfen der Agrarier spukende Vorstellung berichtigen zu müssen, die zwar der Rodbertusschen Ansicht entspricht, aber sie nicht folgerichtig ausdenkt, daß jeder Bruchteil des Verkaufswerts eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Gutes, der jenseits der Grenze des Ertragswerts liege, als „fiktiver Wert,“ als etwas „illegitimes,“ als „Ursache unfehlbaren Ruins“ zu brandmarken sei. Nach Brentanos Auffassung wäre von einem „fiktiven“ Werte nur dann zu reden, wenn die Eigenschaften, um deretwillen man dem Gute eine Bedeutung für die Bedürfnisbefriedigung beilegt, nicht wirklich vorhanden wären. So liege ein „fiktiver“ Wert vor, wenn jemand in Erwartung eines weitem Steigens der Preise einen Preis für den Boden bezahle, der seinem gegenwärtigen Ertrage nicht entspreche, und wenn dann die erwartete Preissteigerung ausbleibe. Dagegen verhalte es sich anders in dem Falle, daß jemand ein Gut über seinen Ertragswert bezahle, wenn mit dem Besitz politische Vorzüge, Ehrenrechte oder ein größeres gesellschaftliches Ansehen verknüpft wären, und in dem weitem Falle, daß kleine Leute Grundstücke über ihren Ertragswert bezahlten, weil sie von ihrem Besitz die Sicherung einer stetigen und unabhängigen Arbeitsgelegenheit erwarteten.

Aber auch wenn man von dieser Übertreibung des Verlangens, den über den reinen Ertragswert hinausgehenden Verkaufswert zu beseitigen, absehe, seien die von den Agrariern zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagenen Mittel durchaus ungeeignet, da sie den Monopolcharakter des Bodens, statt ihn zu schwächen, worauf es doch ankomme, im Gegenteil steigerten. Fideikomnisse beseitigten allerdings für den Fideikommißerben selbst die „preissteigernde Wirkung des Monopolcharakters des Bodens,“ denn er erhalte den Grundbesitz umsonst. Desgleichen beseitige das Anerbenrecht diese Wirkung für den übernehmenden Erben, denn dieser erhalte das Gut höchstens zum Ertragswert, meist noch niedriger, angerechnet. Aber andererseits bestehe kein Zweifel, daß da, wo die meisten oder doch viele Güter fideikommissarisch gebunden seien, und für die übrigen das Anerbenrecht gelte, die Menge der auf dem Markt zum Verkauf gebotnen Güter bedeutend vermindert werde. Es könne vorkommen, daß in einer Gegend dann kaum ein Landgut verkäuflich sei, und

daß der Verkaufspreis der Güter, die zum Verkauf kämen, durch diese künstliche Steigerung des Monopolcharakters des Bodens enorm in die Höhe getrieben werde, und zwar umso höher, je mehr die Bevölkerung und der Reichtum zunehme.

Es ist eine den englischen Nationalökonomien, fährt unser Gewährsmann fort, geläufige Thatsache, daß nichts so sehr zu dem Verschwinden des englischen Bauernstandes beigetragen hat, als gerade die künstliche Steigerung der Bodenpreise durch fideikommissarische Substitutionen (entails) und eine Intestaterbfolge, die den ältesten Sohn zum einzigen Erben des gesamten Grundbesitzes macht. Diese Art der Vererbung war ungefährlich, solange es einerseits keine großen in Handel und Industrie erworbenen Reichtümer gab, deren Inhaber durch Aufkaufen von Grundbesitz das, was man eine Familie gründen nennt, erstrebten, und andererseits an die Landwirtschaft keine Anforderungen, die Intensität des Betriebs zu steigern, erhoben wurden. Sobald aber die wirtschaftliche Entwicklung eine Anzahl von homines novi aufbrachte, die angeichts der mit dem Grundbesitz verbundenen gesellschaftlichen und politischen Vorzüge keinen andern Ehrgeiz kannten, als den, Grundbesitz aufzukaufen, um Fideikommiss zu gründen, und denen zu diesem Zwecke kein Preis zu hoch war, stiegen die Bodenwerte ganz unerhört. Dazu kam, daß die Notwendigkeit intensiverer Wirtschaft Veränderungen — namentlich Flurbereinigungen und Gemeinheitsteilungen — mit sich brachte, die ihrerseits wiederum Veränderungen in dem landwirtschaftlichen Betriebe erheischten, denen viele Bauern nicht gewachsen waren. Sie wurden bankrott. Die durch die Erbfolgeordnung hoch getriebenen Preise aber machten es dem kleinen und mittlern Besitz unmöglich, mit denen, die nach Land um des gesellschaftlichen und politischen Einflusses willen begehrten, zu konkurrieren. So traten an Stelle der zu Grunde gegangnen Bauern keine neuen Bauern, sondern Großgrundbesitzer. . . . Der englische Bauernstand aber verschwand, und zwar ist es charakteristisch, daß dieser ganze Prozeß in der Zeit des Hochschutzzolls für agrarische Produkte vor sich ging. Als die englischen Kornzölle 1846 beseitigt wurden, gab es längst keine Bauern mehr.

Nur würde Brentano, obgleich sich, wie er sagt, die Erhaltung eines freien Bauernstandes und ein auf Fideikommissen und Anerbenrecht beruhendes Erbfolgesystem in unsrer Zeit gegenseitig ausschließen, die dadurch bewirkte Steigerung des Monopolcharakters des Bodens für ebenso gerechtfertigt erklären, „wie die, die mit der Anerkennung des Grundeigentums stattfand,“ wenn sie nur auch die unentbehrliche Voraussetzung wäre „für eine Steigerung der mechanischen und chemischen Bodeneigenschaften, wie sie die Ernährung einer zunehmenden Bevölkerung erheischt.“ Wäre sie, meint er, die unentbehrliche Vorbedingung für eine intensivere Bestellung des Bodens, so wäre sie ebenso berechtigt wie das Grundeigentum überhaupt. Aber es ist das Gegenteil der Fall. Fideikommiss und Anerbenrecht halten den Besitzer ab, reichliche Verwendungen für sein Gut zu machen. Jeder darauf verwendete Pfennig wird den übrigen Kindern zu Gunsten des ohnedies begünstigten Fideikommiss als Anerben entzogen. Die Erfahrungen lassen in dieser Beziehung gar keinen Zweifel übrig.

Auch von der Einführung einer Verschuldungsgrenze erwartet Brentano mit Recht keinen Nutzen, sondern nur Schaden. Durch die Verschuldungsgrenze soll, wie er sagt, die Konkurrenz aller, die Grundbesitz nur mit Hilfe fremder Geldmittel unter Verpfändung des Grundbesitzes erwerben können, ausgeschlossen und damit der Bodenpreis gedrückt werden. „Diejenigen, die bar zahlen können, können nun umso billiger erwerben.“ Aber während dieses Mittel zur Heilung des gegenwärtigen Notstands der Landwirtschaft, wo ein solcher wirklich herrsche, „absolut unwirksam“ sein würde, stehe es in „schneidendstem Widerspruch mit den dauernden Interessen der Landwirtschaft und des Ganzen.“ Der Notstand bestehe, wo er anzuerkennen sei, eben darin, daß die notleidenden Grundbesitzer des Ostens heute schon über jede in Aussicht zu nehmende Verschuldungsgrenze hinaus verschuldet seien. Die Verschuldungsgrenze würde ihre Lage nur verschlimmern, indem sie die Zahl der Käufer beschränke und die Aussicht der Überverschuldeten auf Rettung durch einen günstigen Verkauf noch verringere. Aber die Erfahrung lehre ferner, daß die Verschuldungsgrenze auch in Norddeutschland gerade die tüchtigsten und strebsamsten Landwirte vom Erwerb ausschließen müsse, indem sie ihnen verbiete, den ihnen vielleicht reichlich zur Verfügung stehenden, wohl verdienten Kredit beim Grunderwerb genügend auszunutzen. Die kleinen Leute in Süddeutschland würden am Parzellenerwerb verhindert werden. Sie kauften in der Regel mit geringer Anzahlung, zahlten aber erfahrungsmäßig am raschesten ab. Trotz der großen Belastung dieser kleinen Besitzer beim Bodenerwerb sei ihre Lage weit günstiger als die der großen, und die von ihnen bebauten Grundstücke zeigten „eine Steigerung der Intensität im Anbau und eine Verbesserung der Bodeneigenschaften, womit nichts rivalisiren“ könne. „Fideikomnisse, Anerbenrecht und Verschuldungsgrenze haben also lediglich die Bedeutung, einerseits den Monopolcharakter des Bodens zu Gunsten einer beschränkten Anzahl Privilegierter zu steigern, andererseits aber gerade zu verhindern, daß die Funktionen, um derothwillen das Grundeigentum allein erträglich erscheint, erfüllt werden.“ Folgerichtig verurteilt Brentano dann auch das preußische Gesetz vom 8. Juni 1896, wonach alle Rentengüter dem Anerbenrecht unterworfen sein sollen, während er das Errichten von Rentengütern an sich für sehr angebracht erklärt. Nicht nur, meint er, solle der eine Erbe nach dem genannten Gesetz das Gut, und die übrigen Erben eine Abfindung erhalten, sondern der übernehmende Erbe solle auch auf Kosten seiner weichenen Geschwister in so weit gehendem Maße begünstigt werden, wie dies seit der Bauernbefreiung noch nirgends der Fall gewesen sei.

Soweit Brentano. Wir haben wiederholt gegen die reaktionäre Neuerungssucht der preußischen Bauernretter aus unsern eignen Wahrnehmungen in Ostdeutschland heraus Verwahrung eingelegt, und wir müssen es geradezu für ein Unglück erklären, daß die unklare Schwärmerei für das bäuerliche Anerbenrecht in der preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung so bereitwillige

Aufnahme gefunden hat. Wir leugnen gar nicht, daß wir uns seit dreißig Jahren über jedes Bauerndorf unsrer engern Heimat gefreut haben, wo im großen und ganzen die Güter nicht nur vor Verschlagung bewahrt blieben, sondern sich auch wie seit hundert Jahren vom Vater auf den Sohn weiter vererbten, ohne Anerbenrecht und ohne Verschuldungsgrenze, bis auf den heutigen Tag. Diese bäuerliche Aristokratie hat etwas sehr bestechendes und für uns anheimelndes. Aber so oft wir auch darüber nachgedacht haben, ob wohl für diese Bauerndörfer die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht wünschenswert sei, ob das, was sich bisher durch gesunden Familiensinn und gute Wirtschaft freiwillig erhalten hat, durch eine Art von Zwang und Entmündigung der Bauern festgelegt werden sollte, immer sind wir zu der Ansicht gelangt, daß damit viel mehr geschadet als genützt, daß Gutes in etwas Schlechtes umgewandelt werden würde. Die Erhaltung der Bauernhöfe in unsrer schlesischen Heimat — sie haben in der Regel zwanzig bis vierzig Hektar —, ungeteilt und in der Familie, ist heute nur dann sozial erträglich, wenn sie sich mit den besondern Verhältnissen des einzelnen Wirts, der einzelnen Familien verträgt. Unsrre Bauern würden, trotz aller Liebe zum väterlichen Besitz, heute noch den für verrückt halten, der ihnen vorreden wollte, die Pflicht und das Recht des Bauers, sein Gut ungeteilt in der Familie zu erhalten, sei gleichmäßig vorhanden bei dem, der einen Sohn, wie bei dem, der sieben Söhne hat; sie würden ihn für gerade so verrückt halten wie den, der ihnen das Zweifindersystem empfehlen würde. Dem gesunden Sinn unsrer Bauern erscheint beides gleich plump, gleich roh, gleich unsittlich. Uns würde es als eine unverantwortliche Frivolität erscheinen, wollte man sie an dieser Anschauung irre machen, wie es manchen unsrer Bauernretter wohl gar nicht so fern liegt. Unsrre Bauern lachen auch den „Studirten“ gründlich aus, der ihnen vorerzählt von dem schönen, patriarchalischen, sorgenfreien und ehrenvollen Unterschlupf, den die „nachgeborenen“ Kinder angeblich auf dem Hofe des Anerben haben sollen. Der gesunde Bauernsohn, der mit dreißig Jahren noch als Sohn oder als Bruder zu Hause sitzt, hat die Vermutung, ein Lump oder ein Faulpelz zu sein, wider sich, und das an ihren Söhnen, auch den nachgeborenen, zu erleben, ist unsern Bauern, Vätern wie Müttern, fast ein noch größerer Schmerz, als bei reichem „Kinderseggen“ — so sagt man Gott sei Dank noch — das Gut verkaufen zu müssen und den Söhnen zur Begründung einer andern Lebensstellung zu helfen, wenn nicht eine reiche Schwiegertochter ins Haus gebracht wird, oder eine Teilung des Gutes, was selten, wohl zu selten vorkommt, den Neigungen entspricht. Jedenfalls ist es bei der bestehenden Gesellschaftsordnung mit dem Privateigentum an Grund und Boden der reine Unverstand, die Vermögenslage der Bauergutsbesitzer gleich machen oder auch nur von größern Verschiedenheiten befreien zu wollen, ganz abgesehen von der persönlichen Tüchtigkeit der einzelnen Wirte.

Saben wir bis jetzt im Osten die Sorge für die verkommenen, „enterbten“ Bauernsöhne noch nicht unter die schmerzlichen sozialen Probleme aufzunehmen nötig gehabt: wenn man das Anerbenrecht mit der Wirkung, die man davon hofft, den Bauern aufgedrängt haben wird, wird auch diese Sorge nicht auf sich warten lassen.

Aber noch viel ernster erscheint uns die Gefahr, die aus allgemeinerer rechtlicher Gebundenheit des Grund und Bodens in Bauerngegenden für die ländliche Arbeiterschaft erwachsen müßte, vollends wenn die an sich vielfach noch wünschenswerte Zerlegung der Rittergüter in kleinere Wirtschaften überhand nehmen sollte. Gerade auch bei der Unterstellung der Rentengüter unter das Anerbenrecht sollte man an diese Gefahr denken. Die übeln sozialen Folgen, die in dieser Beziehung das Vorherrschende gebundenen bäuerlichen Grundbesitzes in unserm Sinne, d. h. im Unterschiede vom Kleinbesitz aufgefaßt, hat, sind in besonders lehrreicher Weise in einem Bericht dargelegt worden, den Dr. Leo Verkauf in Wien dem achten internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest im September 1894 über das Erbrecht auf dem Lande und die unehelichen Geburten erstattet hat. Der Berichterstatter hatte Kärnten als besonders geeignet für seine statistischen Untersuchungen ausgewählt, weil es in ganz hervorragendem Maße ein Bauernland ist, und dank dem geltenden Anerbenrecht sich die Güter durchweg geschlossen in der Familie vererben. Kärnten hat wenig Industrie. Während in ganz Österreich 55,9 Prozent der Bevölkerung auf die Landwirtschaft fallen und auf Industrie und Gewerbe 25,8 Prozent, ist das Verhältnis in Kärnten 63,9 Prozent und 19,0 Prozent. In einzelnen Bezirken ist der Unterschied noch schroffer, so im Bezirk Hermagor, wo 81,6 Prozent der Landwirtschaft, 7,8 Prozent der Industrie und dem Gewerbe angehören, im Bezirk Spittal mit 75,4 Prozent und 12,7 Prozent und im Bezirk Wolfsberg mit 70,9 Prozent und 14,6 Prozent. Die unehelichen Geburten machten im Jahre 1890 in ganz Österreich 15,0 Prozent aller Geburten aus, während sie in Kärnten die enorme Höhe von 44,5 Prozent erreichten. Übrigens blieb dabei der rein ländliche Bezirk Hermagor mit 20,5 Prozent tief unter dem Durchschnitt, während in Klagenfurt, wegen der dort befindlichen Gebäranstalt, in die die unehelichen Mütter vom Lande zur Niederkunft kommen, die unehelichen Geburten auf 75,2 Prozent stiegen. Die Trauungsfrequenz in Österreich betrug 7,6 Prozent, in Kärnten 5,12 Prozent und in dem ganz ländlichen Bezirk St. Veit gar bloß 3,96 Prozent. In diesem Bezirk erreichten, abgesehen von Klagenfurt, die unehelichen Geburten die höchste Zahl: 60,9 Prozent. In der Regel ist nun, wie der Berichterstatter ausführte, die Anzahl der Verheirateten in der Landwirtschaft weit größer als in der Industrie. So kamen 1890 in Österreich auf tausend Ortsanwesende in der Landwirtschaft 524, in der Industrie 431 Verheiratete. Aber in Kärnten war das Verhältnis um-

gekehrt, in der Landwirtschaft 305, in der Industrie 320 Prozent. Dabei wogen in Kärnten nicht etwa die jüngern Altersklassen vor. Es standen in Österreich von den ledigen Männern 12 Prozent und von den ledigen Frauen 15 Prozent im Alter von mehr als dreißig Jahren, in Kärnten dagegen 45,1 Prozent und 55,0 Prozent. Das sind doch in der That sprechende Zahlen! Was das Alter der Verheirathung anlangt, so standen in Österreich 63,5 Prozent der Bräutigame und 77,4 Prozent der Bräute in einem Alter unter dreißig Jahren, in Kärnten 42,5 Prozent und 62,1 Prozent. In Kärnten werden kaum 12,5 Prozent der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt, in Tirol z. B. 27 Prozent. Zur Erklärung dieser auffallenden Zustände brachte der Berichterstatter folgende weitem Zahlen bei. Die Zahl der Grund- und Hausbesitzer stellt sich in ganz Österreich auf 17 Prozent, in Kärnten auf 11 Prozent. Von der Gesamtzahl der Grundbesitzer kommen dabei in Kärnten 81 Prozent auf „selbständige“ Landwirte, auf die Arbeiter kaum 1,3 Prozent. Die Besitzungen sind verhältnismäßig groß. Auf einen Hof kamen in Kärnten im Durchschnitt 4,7 Arbeiter und Tagelöhner, in Österreich 3,2. Die überwiegende Mehrzahl der bei den Bauern beschäftigten Arbeiter sind Knechte und Mächte, bei denen sich das Heiraten verbietet. Während es unter den selbständigen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen nur 13,9 Prozent ledige gab, waren unter den Arbeitern 76 Prozent unverheiratet. Großgrundbesitz, der eine Klasse von freien Tagelöhnern und verheiratetem Gefinde nötig hätte und erhielt, ist nicht vorhanden. Die unehelichen Väter sind allgemein bemüht, die Erhaltung der Kinder auf die Mütter abzuwälzen. Die Bauernknechte gelten, wie es scheint, als wirtschaftlich unfähig, Alimente zu zahlen. „Es ist, sagt der Berichterstatter, allgemeine Überzeugung der unterrichteten Personen in Kärnten, daß im Volke gar nicht wie anderwärts der Gedanke der Notwendigkeit, eine Ehe einzugehen, auftaucht.“ In dem Bezirk Hermagor, der den geringsten Prozentsatz der unehelichen Geburten hat, sind die Besitzungen besonders klein, die Zahl der selbständigen Landwirte ist größer, die der Arbeiter kleiner. In St. Veit ist die Durchschnittsgröße der Betriebe doppelt so groß, hier steigen aber auch die unehelichen Geburten auf die gewaltige Höhe von 60,9 Prozent. Traurig ist, soviel zu erkennen ist, natürlich auch das Schicksal der unehelichen Kinder. Groß ist zunächst die Zahl der Totgeburten. Von den unehelichen Kindern sterben im ersten Lebensjahr 26,6 Prozent. Die nicht sterben, wachsen im Elend auf, als lästige Zugabe der als Magd beim Bauer dienenden Mutter, kläglich mit durchgefüttert. Der Kretinismus ist in Kärnten weit größer als in den übrigen Alpenländern.

Wir brauchen diesen traurigen Zahlen kein Wort weiter hinzuzufügen. Sie sprechen vernehmlich genug. Mögen auch die Verhältnisse bei uns in vieler Hinsicht noch anders und besser liegen als in Kärnten, so sind doch

die sozialen und sittlichen Zustände der Arbeiterschaft, des Gesindes, auch in unsern Bauerndörfern — bei aller Liebe zur Heimat muß das gesagt werden — vielfach schon jetzt ein Schandfleck. Man mag sorgen, daß sie besser werden, aber von den Bestrebungen der zünftlerischen Bauernretter ist auch hier nur Schade zu erwarten. G. B.



Abdul Hamid II. und die Reformen in der Türkei



Im europäischen Konzert scheinen zur Zeit alle Nummern vom Programm abgesetzt zu sein zu Gunsten einer Einlage im orientalischen Nadaustil: alles horcht jetzt nur nach dem ägeischen Meere hin, Cuba und Venezuela scheinen vergessen, selbst die Burenrepublik, deren Schicksal vor wenigen Wochen noch Herz und Hirn aller amtlichen und nichtamtlichen Politiker beschäftigte, scheint aus dem Gesichtskreis verschwunden zu sein. Das alles hat wieder einmal die orientalische Frage gemacht.

Reformen in der Türkei! — mit dieser Forderung glaubte man einmal die orientalische Frage aus der Welt schaffen zu können. Man hörte auch oft genug von Reformen, die im Gange sein sollten; aber sie sind nie zur Wirklichkeit geworden, weil — wie man allgemein annahm — die Reformbestrebungen des willigen, aber schwachen Sultans von einer Kamarilla, die ihn vollständig beherrscht, hintertrieben wurden. Hin und wieder tauchte jedoch eine andre Lesart auf: nicht in der Indolenz des türkischen Volkes, nicht in der Verderbtheit der Kamarilla, hieß es, sei die wahre Ursache für die Mißstände in der Türkei zu suchen, sondern einzig und allein in der Person des jetzigen Sultans, Abdul Hamid II. In einer neuerdings erschienenen Broschüre von Karl Künzler „Abdul Hamid II. und die Reformen in der Türkei“ (Dresden, Karl Reißner) wird diese Behauptung in scharfer Form aufgestellt und eingehend begründet. Der Verfasser ist augenscheinlich mit den Verhältnissen im Serail aufs genaueste vertraut und hat seine Erfahrungen aus amtlicher Stellung geschöpft. Kenner der Verhältnisse erklären seine Angaben für durchaus zutreffend.

Nur wenn die Türkei — das ist etwa die Ansicht des Verfassers — aus einem barbarisch-asiatischen Staate zu einem modernen wird, wird der Orient aufhören, eine stete Gefahr für Europa zu sein. Das türkische Volk ist solchen